

Brandschutzordnung

für die Universität Kassel

Brandschutzordnung

für die Universität Kassel

1 Inhalt

Die Brandschutzordnung dient dem Zweck der vorbeugenden Brandverhütung sowie der Festlegung von Maßnahmen im Brandfall mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzzvorschriften und die allgemeinen Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

1.1 Gliederung

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

▪ **Teil A**

Der Teil A der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen (Mitarbeiter, Studierende, Besucher, etc.), die sich in der Universität Kassel aufhalten. Sie enthält die wichtigsten Verhaltensregeln in schriftlicher Form. Sie ist gut sichtbar auszuhängen.

▪ **Teil B**

Der Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig in der Universität Kassel aufhalten (z.B. Mitarbeiter, Lehrkräfte und Dienstleister). Es handelt sich um einen Personenkreis, dem keine besonderen Brandschutzaufgaben übertragen wurden.

▪ **Teil C**

Der Teil C der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen worden sind und umfasst u.a. die Leitung der Universität, Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten sowie Mitarbeitern mit einer besonderen Rolle in der Abwehr von Gefahren (z.B. Sicherheitsreferenten, Brandschutzhelfer, Brandschutzbeauftragte und Immobilienmanager).

2 Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt standortübergreifend für den gesamten Bereich der Universität Kassel.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Bekanntgabe der Brandschutzordnung

Die Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten stellen sicher, dass die Teile A und B der Brandschutzordnung allen Mitarbeitern – auch neu hinzukommenden – zur Kenntnis gegeben werden. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil der Unterweisung für die Mitarbeiter, die Unterweisung ist zu dokumentieren.

3.2 Brandschutzbeauftragte

Durch die Hochschulleitung sind Brandschutzbeauftragte zu bestellen, die jeweiligen Personen sind den Beschäftigten der Universität sowie den entsprechenden Behörden bekannt zu geben.

3.3 Brandschutzübungen

In wiederkehrenden Abständen (ca. 2 Jahre) sind in den Gebäuden der Universität Räumungs- und Brandschutzübungen durchzuführen. Die Übung wird durch die mit besonderen Aufgaben im Brandschutz betrauten Personen (Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten, Sicherheitsreferenten, Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer) mit Unterstützung der jeweiligen Sicherheitsbeauftragten organisiert und durchgeführt.

3.4 Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

gez.
Dr. Kuhn
Kanzler

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Ausführungen gelten auch für die weibliche Form, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

A Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Feuerwehr
anschließend
interner Notruf der Universität 112
 22 22

WO brenntes?
WER meldet?
WAS brennt?
WIEVIELE Menschen sind betroffen?
WARTEN auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Aufzug im Brandfall
nicht benutzen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen
folgen

Keine Aufzüge benutzen

Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Wandhydranten benutzen

oder andere Einrichtungen zur
Brandbekämpfung nutzen

Brandschutzordnung

Teil B

für die Universität Kassel

Brandschutzordnung Teil B nach DIN 14096

Inhaltsverzeichnis

A.	Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096.....	3
B.	Brandverhütung	4
B.1.	Allgemein.....	4
B.2.	Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen	4
B.3.	Offenes Feuer oder Licht und Rauchen	4
B.4.	Elektrische Anlagen und Elektrogeräte.....	4
B.5.	Verwahrung von brennbarem Abfall und Materialien.....	5
B.6.	Umgang und Lagerung von leicht entzündlichen Gasen	5
B.7.	Umgang und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten	5
C.	Brand- und Rauchausbreitung.....	6
C.1.	Allgemein.....	6
C.2.	Brand- und Rauchschutztüren geschlossen halten.....	6
C.3.	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	6
C.4.	Anhäufung von brennbaren Materialien vermeiden	6
D.	Flucht- und Rettungswege	7
D.1.	Freihalten von Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr.....	7
E.	Melde- und Löscheinrichtungen	8
F.	Verhalten im Brandfall.....	9
G.	Brand melden	10
H.	Alarmsignale und Anweisungen beachten	10
I.	In Sicherheit bringen	11
I.1.	Verhaltensweisen	11
I.2.	Sammelplatz	11
J.	Löschversuche unternehmen	12
J.1.	Brandklassen von Feuerlöschern.	12
J.2.	Richtige Vorgehensweise beim Löschen:.....	13
J.3.	Brände an elektrotechnischen Anlagen	14
K.	Besondere Verhaltensregeln	14
L.	Anhänge.....	15
L.1.	Sammelplätze Standort 1: Heinrich- Plett- Straße	15
L.2.	Sammelplätze Standort 2: Menzelstraße (Kunsthochschule).....	16
L.3.	Sammelplätze Standort 3: Witzenhausen	17
L.4.	Sammelplätze Standort 4: Wilhelmshöher Allee.....	19
L.5.	Sammelplätze Standort 5: Damaschkestraße (Sporthalle).....	20
L.6.	Sammelplätze Standort 6: Muhard´sche Bibliothek	21
L.7.	Sammelplätze Standort 7: Holländischer Platz	22

A. Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall Ruhe bewahren

1. Brand melden



Handfeuermelder betätigen

Feuerwehr anschließend interner Notruf der Universität	112
	22 22

WO brennt es?
WER meldet?
WAS brennt?
WIEVIELE Menschen sind betroffen?
WARTEN auf Rückfragen!

2. In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug im Brandfall
nicht benutzen

Keine Aufzüge benutzen

Auf Anweisungen achten

3. Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Wandhydranten benutzen

oder andere Einrichtungen zur
Brandbekämpfung nutzen

B. Brandverhütung

B.1. Allgemein

Alle in der Universität Kassel Beschäftigten sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit der Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven, vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen. An Räum- und Evakuierungsübungen ist teilzunehmen.

Die Räume der Universität Kassel dürfen nur gemäß ihren baulichen und brandschutztechnischen Voraussetzungen genutzt werden. Dies ist bei der Raumnutzung zu berücksichtigen.

B.2. Umgang mit brandgefährlichen Geräten, Gegenständen und Stoffen

Feuergefährliche Arbeiten die durchgeführt werden, wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten. Ausgenommen von dieser Regelung sind feuergefährliche Arbeiten in dafür bestimmten Werkstätten

B.3. Offenes Feuer oder Licht und Rauchen

Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer sind zu befolgen und durchzusetzen.

B.4. Elektrische Anlagen und Elektrogeräte

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Bei erkennbaren Mängeln sind diese Geräte sofort außer Betrieb zu nehmen. Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet sind. Ortsfeste Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.

Bei Wärme abgebenden elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass keine brennbaren Gegenstände direkt angestrahlt werden.

Die Nutzung von privaten Elektrogeräten ist nur nach Zustimmung des Vorgesetzten statthaft. Kaffeemaschinen und Wasserkocher sind auf nicht brennbaren Unterlagen zu stellen (z.B. keramische Fliesen)

B.5. Verwahrung von brennbarem Abfall und Materialien

Die Sammlung und Aufbewahrung von brennbarem Abfall und Materialien ist nur in geeigneten Behältnissen statthaft und hat in gesonderten Räumen stattzufinden.

B.6. Umgang und Lagerung von leicht entzündlichen Gasen

Der Umgang ist nur in dafür vorgesehenen Räumen statthaft, die Lagerung erfolgt nur in geeigneter Art und Weise.



B.7. Umgang und Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Der Umgang ist nur in dafür vorgesehenen Räum statthaft, die Lagerung erfolgt nur in geeigneter Art und Weise.



C. Brand- und Rauchausbreitung

C.1. Allgemein

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr muss jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd vermieden werden, d.h. Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Personen machen sich nach Eintreffen der Feuerwehr am Fenster bemerkbar.

C.2. Brand- und Rauchschutztüren geschlossen halten

Die Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind mit automatischen Türschließern oder mit Feststellanlagen ausgerüstet, die generell oder im Brandfall die o.g. Türen selbsttätig schließen lassen.

**Rauchschutztür
geschlossen halten**

Diese Türen dürfen weder verkeilt, angebunden oder in anderer Art und Weise dauerhaft offen gehalten werden. Eine Zu widerhandlung kann strafrechtliche Folgen haben.

**Brandschutztür
verkeilen, verstauen, festbinden o. ä.
verboden!**

C.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen zur Entrauchung von Treppenhäusern sowie Flucht- und Rettungswegen.



C.4. Anhäufung von brennbaren Materialien vermeiden

Das Abstellen und Lagern von brennbaren Gegenständen in Treppenhäusern sowie in Flucht- und Rettungswegen ist untersagt.

D. Flucht- und Rettungswege

D.1. Freihalten von Rettungswegen und Flächen für die Feuerwehr

Flucht- und Rettungswege einschließlich ihrer Ausgänge ins Freie sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich und uneingeschränkt freizuhalten. Stolpergefahren sind auszuschließen.

Im Winter sind diese von Schnee und Eis freizuhalten.

Flucht- und Rettungswege in den Gebäuden sind mit Rettungswegzeichen gekennzeichnet. Die Lage der Flucht- und Rettungswege ist in den Flucht- und Rettungsplänen festgehalten.



Die Sitzgelegenheiten in den Aufenthaltsbereichen der Flure müssen aus nicht brennbarem Material hergestellt sein. Die Breite der Flucht- und Rettungswege darf nicht eingeschränkt werden. In diese Bereiche dürfen keine zusätzlichen brennbaren Gegenstände eingebracht werden.

Handfeuerlöscher müssen gut sichtbar sein und dürfen nicht verstellt oder verdeckt werden.

Rettungswegkennzeichen dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.



E. Melde- und Löscheinrichtungen

Die Beschäftigten sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen sowie über das richtige Verhalten im Brandfall zu unterrichten.

Jeder ist verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Meld- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Durch Betätigung eines Druckknopfmelders, innerhalb der Gebäude, wird nicht nur die Feuerwehr über die Brandmeldeanlage alarmiert, sondern es wird gleichzeitig auch ein Feueralarm ausgelöst.



In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage kann die Brandmeldung nur über die Rufnummer **112** (Feuerwehr/ Rettungsdienst) oder über den internen Notruf der Universität **22 22** erfolgen.

Eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern ist in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen.

Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, sofort zu melden.



Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Daraus können strafrechtliche Folgen entstehen!

F. Verhalten im Brandfall

Beachten Sie im Brandfall folgende Verhaltensregeln:

- Ruhe bewahren!!!
- Feuerwehr alarmieren (über Druckknopfmelder)



oder telefonisch 112



- Interne Notrufstelle der Universität informieren (22 22)
- Warnsignale und Anweisungen beachten



- sich und andere (besonders auch Hilfsbedürftige) in Sicherheit bringen



- Löschversuche unternehmen, Selbstgefährdung vermeiden



- Sammelplatz aufsuchen (s. Anhang L)



G. Brand melden

Vor allen weiteren Tätigkeiten ist es notwendig, die Feuerwehr zu alarmieren. Dies gilt auch bei Entstehungsbränden.

Die Alarmierung erfolgt erstrangig und am schnellsten und sichersten durch die vorhandenen Druckknopfmelder.



Bei telefonischer Alarmierung der Feuerwehr über den



Notruf 112

muss die Brandmeldung folgenden Inhalt haben:

Wo brennt es?

Wer meldet?

Was brennt?

Wie viele Menschen sind verletzt/betroffen?

Warten auf evtl. Rückfragen!

Nach der Brandmeldung ist unverzüglich die



Notrufnummer der Universität

Tel. 22 22

zu informieren.

H. Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Alarmauslösung eines Feueralarms durch manuelle Druckknopfmelder oder durch die Brandmeldeanlage wird gleichzeitig ein Hausalarm (Hupton) ausgelöst.

Die Anweisungen und Durchsagen sind zu beachten.

Den Anweisungen der Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz (Brandschutzhelfer, Sicherheitsreferenten, Brandschutzbeauftragte) ist unbedingt Folge zu leisten.

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen der Einsatzkräfte zwingend zu folgen.



Die Benutzung von Aufzugsanlagen ist im Brandfall untersagt!

I. In Sicherheit bringen

I.1. Verhaltensweisen

Ruhe Bewahren!!

Gefährdete Personen verlassen ohne Eigengefährdung unverzüglich die Gefahrenbereiche über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege. Behinderten und/oder verletzten Personen ist Hilfe zu leisten.



Bei einer Räumungsmaßnahme ist darauf zu achten, dass keine Personen zurückbleiben (z.B. in WC's und Nebenräumen).

Verrauchte Räume sind sofort, wenn notwendig, in gebückter Haltung oder kriechend (Rauch sammelt sich zunächst meist unter der Decke) zu verlassen. Die Türen der Räume sind zu schließen.



Kann ein Ausgang nicht erreicht werden, so ist ein „sicherer“ Raum aufzusuchen (möglichst straßenseitig). Alle Türen und Fenster sind zu schließen. Um eine Verrauchung dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Öffnungen zu den Fluren abzudichten (z.B. feuchte Handtücher). Personen machen sich nach Ankunft der Feuerwehr durch rufen und winken bemerkbar (z.B. an Fenster, Balkone usw.).

Beim Verlassen der Gefahrenbereiche ist auf Lautsprecherdurchsagen zu achten.



Hilfsbedürftige Personen sind entsprechend ihrer körperlichen bzw. geistigen Konstitution zum Ausgang zu begleiten bzw. zum Sammelplatz zu führen. Ortsfremde Personen sind mitzunehmen. Ein erneutes Betreten des Gebäudes ist zu verwehren.

Fahrzeuge sind in der Tiefgarage stehen zu lassen.

I.2. Sammelplatz

Die Lage der Sammelplätze finden Sie im Anhang L zur Brandschutzordnung Teil B.



Am Sammelplatz ist, sofern möglich, eine Vollzähligkeitskontrolle durchzuführen.

J. Löschversuche unternehmen

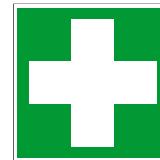
Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor der Rettung von Sachgütern und der Brandbekämpfung.

Die Löschversuche sind nur **ohne Gefährdung** der eigenen Person durchzuführen.

Bei der Durchführung von Löschversuchen ist auf die Freihaltung erforderlicher Flucht- und Rettungswege achten.

Brennende Personen sind am Fortlaufen zu hindern und auf den Boden zu legen und zu wälzen und/oder das Feuer ist mit Hilfe von Decken, Mänteln und dergleichen zu ersticken.

Brandwunden sofort kühlen und den Rettungsdienst erwarten.



J.1. Brandklassen von Feuerlöschern.

Brandklasse A (für Brände von festen Stoffen)



Brandklasse B (für Brände von flüssigen/
flüssig werdenden Stoffen)



Brandklasse C (für Brände von gasförmigen Stoffen)



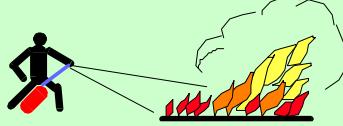
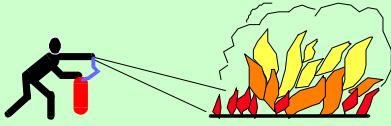
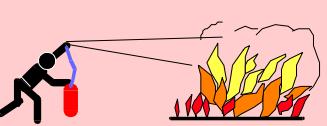
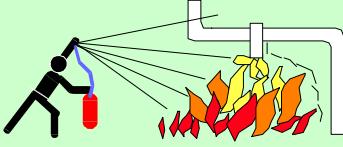
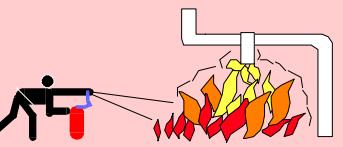
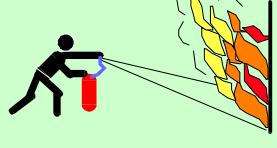
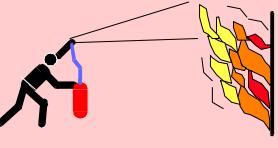
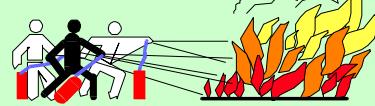
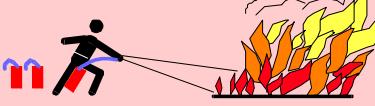
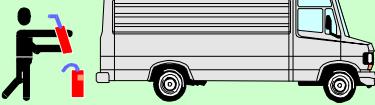
Brandklasse D (für Brände von Metallen)



Brandklasse F (für Brände von Speiseölen und Fetten)



J.2. Richtige Vorgehensweise beim Löschen:

ZH 1/112	RICHTIG	FALSCH
Brand in Windrichtung angehen		
Flächenbrände vorn beginnend ablöschen !		
Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen !		
Wandbrände von unten nach oben löschen !		
Ausreichend Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen, nicht nacheinander !		
Rückzündung beachten !		
Nach Gebrauch Feuerlöscher nicht wieder an den Halter hängen. Neu füllen lassen !		

J.3. Brände an elektrotechnischen Anlagen

Bei Bränden an elektrotechnischen Anlagen sind folgende zusätzliche Auflagen einzuhalten:

- Die Anlagen sind stromlos zu schalten und nach Möglichkeit gegen Wiedereinschalten zu sichern,
- Geeignetes Löschmittel ist zu verwenden,
- Sicherheitsabstände beachten.

K. Besondere Verhaltensregeln

Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen. Übrige Türen und Fenster sind geschlossen zu halten und ebenfalls nicht abzuschließen.

Sachwerte sind nur zu bergen, wenn dies ohne Gefährdung von Personen noch möglich ist.

Arbeitsmittel sind – sofern noch möglich – zu sichern.

Elektrische Anlagen und ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind – sofern noch möglich – stromlos zu schalten.

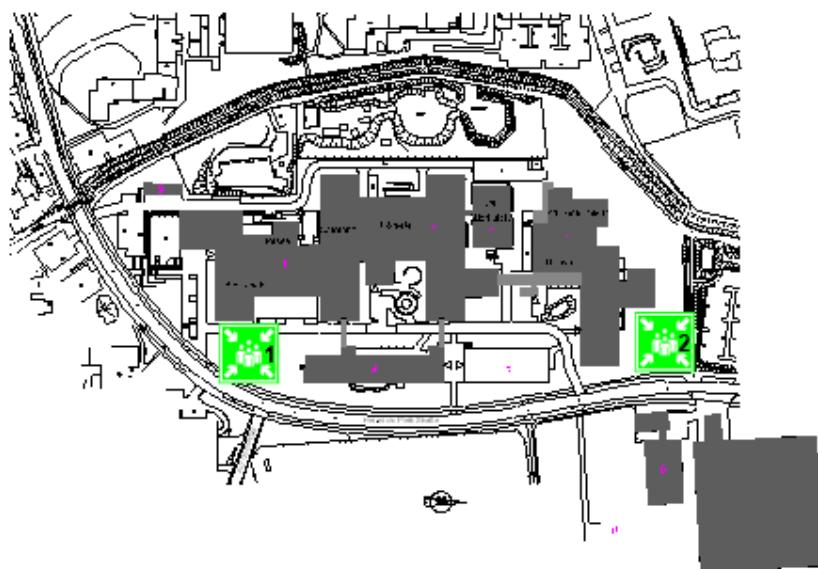
Fahrzeuge auf dem Gelände, die sich in der Nähe des Brandobjektes oder der Feuerwehrzufahrt befinden, sollten nach Möglichkeit noch vor Eintreffen der Feuerwehr entfernt werden.

Nach Eintreffen der Feuerwehr darf der Brandbereich nur noch mit Zustimmung der Einsatzleitung wieder betreten werden.

L. Anhänge

L.1. Sammelplätze Standort 1: Heinrich- Plett- Straße

Anhang L.1	Sammelplatz
	Sammelplatz Standort: Heinrich-Plett-Straße



1 = AVZ I, II, Werkstätten, Mensa

2 = AVZ III, Gärtner, Tierhaus



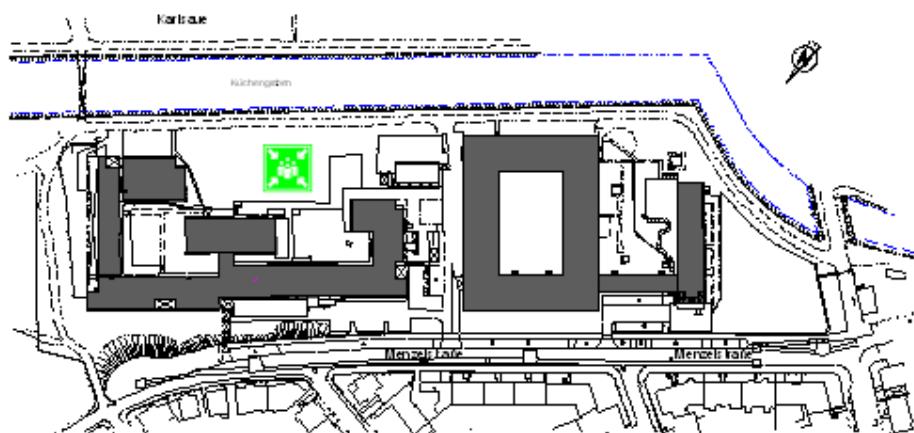
= Sammelplatz im Gefahrenfall

Stand:

Name (Stempel) der Einrichtung

L.2. Sammelplätze Standort 2: Menzelstraße (Kunsthochschule)

Anhang L.2	Sammelplatz
	Sammelplatz Standort: Menzelstraße



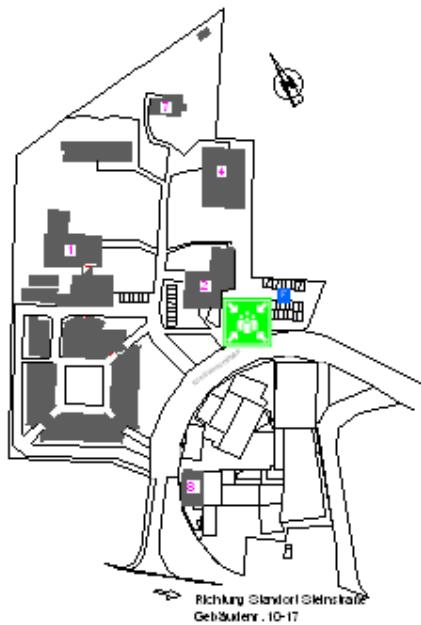
= Sammelplatz im Gefahrenfall für alle Bereiche

Stand:

Name (Stempel) der Einrichtung

L.3. Sammelplätze Standort 3: Witzenhausen

Anhang L.3a	Sammelplatz
	Sammelplatz Standort: WIZ, Nordbahnhofstraße

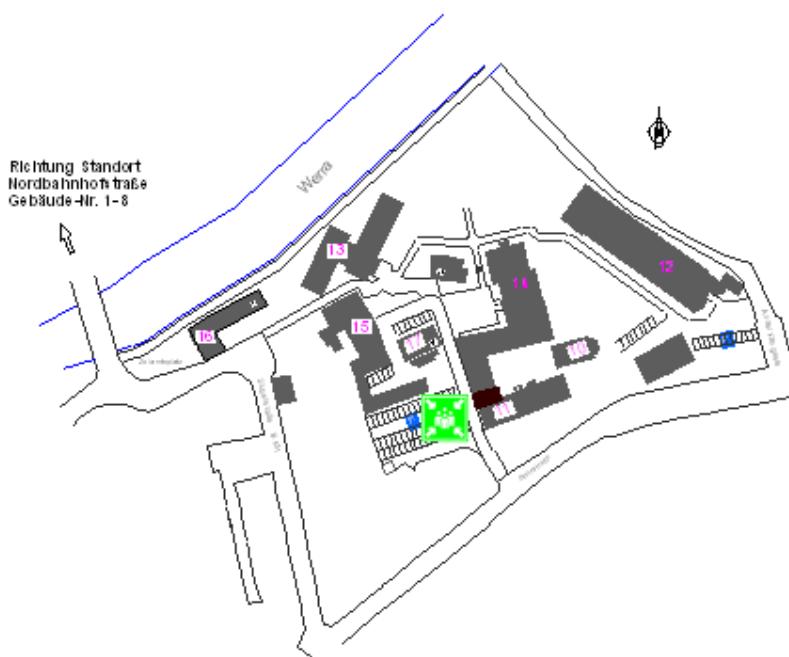


= Sammelplatz im Gefahrenfall für alle Bereiche

Stand:

Name (Stempel) der Einrichtung

Anhang L.3b Sammelplatz	
	Sammelplatz
Standort: WIZ, Steinstraße	



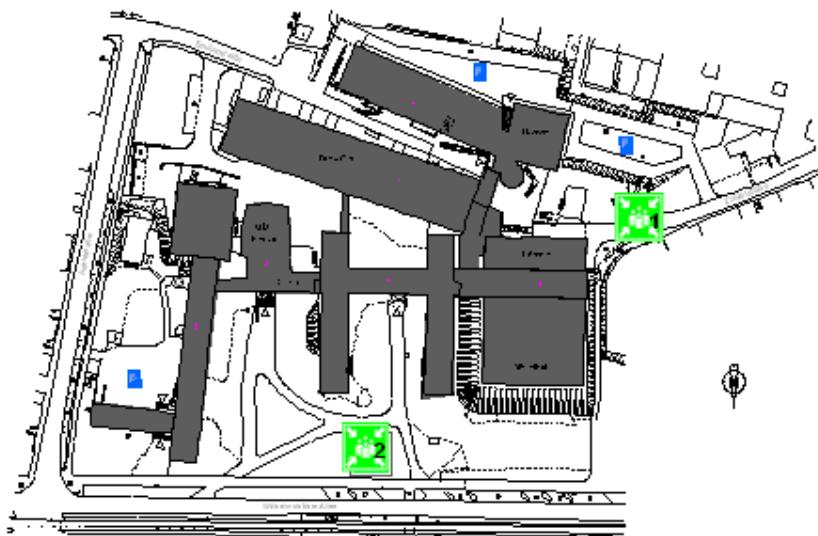
= Sammelplatz im Gefahrenfall für alle Bereiche

Stand:

Name (Stempel) der Einrichtung

L.4. Sammelplätze Standort 4: Wilhelmshöher Allee

Anhang L.4	Sammelplatz
	Sammelplatz Standort: Wilhelmshöher Allee



1 = Hörsaal, Laborgebäude, K4, K5

2 = K1, K2, K3



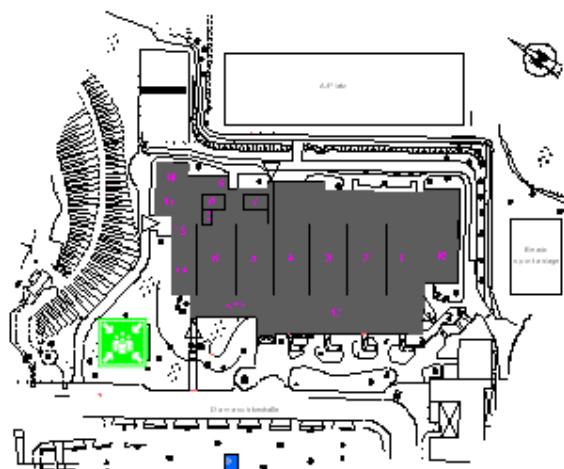
= Sammelplatz im Gefahrenfall

Stand:

Name (Stempel) der Einrichtung

L.5. **Sammelplätze Standort 5: Damaschkestraße (Sporthalle)**

Anhang L.5	Sammelplatz
	Sammelplatz
Standort: Sporthalle Damaschkestraße	



= Sammelplatz im Gefahrenfall für alle Bereiche

Stand:

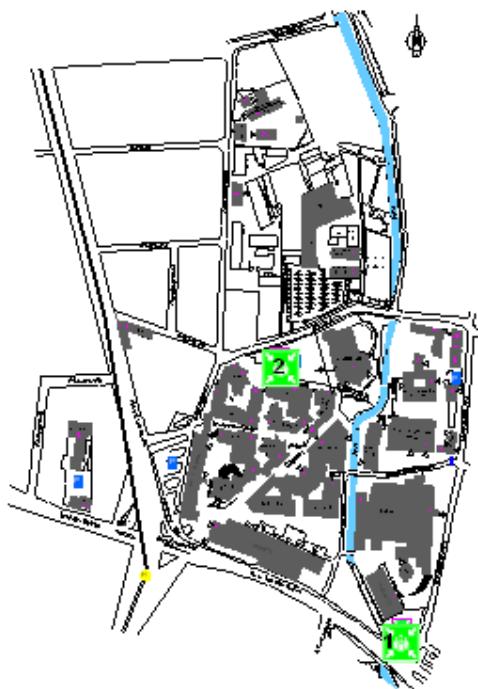
Name (Stempel) der Einrichtung

L.6. Sammelplätze Standort 6: Muhard'sche Bibliothek

In Bearbeitung

L.7. Sammelplätze Standort 7: Holländischer Platz

Anhang L.7	Sammelplatz
	Sammelplatz
Standort: Holländischer Platz	



1 = Gebäude östlich der Ahna

2 = Gebäude westlich der Ahna



= Sammelplatz im Gefahrenfall

Stand:

Name (Stempel) der Einrichtung

Brandschutzordnung

Teil C

für die Universität Kassel

Brandschutzordnung Teil C Teil A nach DIN 14096 für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Inhaltsverzeichnis

A.	Brandverhütung	3
A.1.	Abteilung V (Bau, Technik, Liegenschaften)	3
A.2.	IT- Servicezentrum	4
A.3.	Sicherheitsreferenten, Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten.....	4
A.4.	Brandschutz- und Evakuierungshelfer.....	5
B.	Alarmplan.....	6
C.	Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte	7
D.	Löschmaßnahmen.....	7
E.	Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr	8
E.1.	Allgemeines	8
E.2.	Brandschutzhelfer und Sicherheitsreferenten.....	8
E.3.	Mitarbeiter des Infopoints und der Standorthausmeistereien.....	9
F.	Nachsorge	10

Anlagen:

Anhang 1: Schweißerlaubnisschein

Anhang 2: Unterweisungsschein Fremdfirmen

A. Brandverhütung

In fast allen Gebäuden der Universität Kassel sind Brandmeldeanlagen installiert. Der über Druckknopfmelder oder über die automatischen Melder ausgelöste Alarm wird bei diesen Gebäuden automatisch an die Feuerwehr weitergeleitet, parallel dazu erfolgt die Alarmierung der jeweiligen Hausmeisterei bzw. des Wachdienstes.

Störungsmeldungen der Anlagen werden automatisch an die zuständigen Mitarbeiter des IT- Servicezentrums weitergeleitet, die für die Beseitigung der Störungen zuständig sind. Eine evtl. Abschaltung der Anlagen im Störungsfall oder aus sonstigen Gründen kann und darf nur durch die dafür zuständigen Mitarbeiter des IT- Servicezentrums erfolgen.

Regelmäßig stattfindende Räumungsübungen dienen der Vorbereitung auf jederzeit mögliche Brandereignisse.

A.1. Abteilung V (Bau, Technik, Liegenschaften)

Durch die Abteilung V (Bau, Technik, Liegenschaften) werden die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- Überwachung der Einhaltung des Rauchverbotes,
- Organisation der Ausbildung der Brandschutz- und Evakuierungshelfer,
- Führung und Pflege einer Liste der ausgebildeten und gemeldeten Brandschutzhelfer,
- **Überwachung der ständigen Freihaltung von Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr,**
- **Veranlassung der Anbringung von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern sowie Überwachung deren Sichtbarkeit und Aktualisierung,**
- Ausstellung von Erlaubnisscheinen für Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. Schweißerlaubnisschein, s.a. Anlage 1 zum Teil C) und Veranlassung der dann erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen;
vor Beginn der Arbeiten müssen diese durch Mitarbeiter der Abteilung V genehmigt werden.
- Erstellung bzw. Aktualisierung der Brandschutzordnung nach DIN 14096 fortlaufend,
- Unterstützung bei der Organisation und Umsetzung von Brandschutz- und Räumungsübungen,

- Veranlassung von regelmäßigen Prüfungen aller Brandschutzeinrichtungen (außer Brandmeldeanlagen, Zuständigkeit IT- Servicezentrum) gemäß den einschlägigen Vorschriften (anlagentechnischer Brandschutz),
- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen (baulicher und anlagentechnischer Brandschutz),
- Unterweisung der Mitarbeiter von Fremdfirmen (z.B. Wachdienst, Reinigung-, Wartungs- und Installationsunternehmen und Baufirmen) u.a. in Fragen des Brandschutzes. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren, s.a. Anhang 2 zur Brandschutzordnung Teil C, Unterweisungsschein Fremdfirmen,
- Teilnahme an Gefahrenverhütungsschauen,
- die Abteilung V ist in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern des IT- Servicezentrums und den Brandschutzbeauftragten die zentrale Anlaufstelle für alle Fragen des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes.

A.2. IT- Servicezentrum

Die Betreuung, Bedienung und Instandhaltung der installierten Brandmeldeanlagen (anlagentechnischer Brandschutz) obliegt dem IT- Servicezentrum. Weiterhin wirken Mitarbeiter des IT- Servicezentrums bei Fragen des baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutzes mit und legen Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. der Feuerwehr bei Ausfall und Außerbetriebsetzung von Brandmelde- und sonstigen Gefahrenmeldeanlagen fest und führen diese durch.

A.3. Sicherheitsreferenten, Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten

Die Sicherheitsreferenten, Führungskräfte und Leiter von Organisationseinrichtungen wirken in fachlichen, organisatorischen und personellen Fragen als Bindeglied zwischen den Brandschutzhelfern vor Ort und der Abteilung V (Bau, Technik, Liegenschaften) sowie der Hochschulleitung. Führungskräfte und Leiter von Organisationseinheiten (hierzu gehören Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, Leiter von Abteilungen/ Stabsstellen und Betriebseinrichtungen (Werkstätten oder Laboreinrichtungen) und sonstigen zentralen und dezentralen Einrichtungen) tragen die Verantwortung für einen ordnungsgemäßen organisatorischen Brandschutz in Ihrem Führungs- und Verantwortungsbereich.

Zum organisatorischen Brandschutz gehören neben der Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter im Brandschutz u.a. auch regelmäßig wiederkehrende Räumungsübungen.

A.4. Brandschutz- und Evakuierungshelfer

Als Brandschutz- und Evakuierungshelfer sind entsprechend ausgebildete und qualifizierte Mitarbeiter benannt, die insbesondere für ihren zugewiesenen Bereich tätig werden. Sie

- beteiligen sich an der Vorbereitung und Durchführung von Brandschutz- und Räumungsübungen,
- nehmen an den zentralen Brandschutzunterweisungen und -übungen teil,
- geben ihr Wissen an die Beschäftigten ihrer Bereiche weiter,
- unterstützen in Verbindung mit den Sicherheitsreferenten die Leitung der jeweiligen Organisationseinheit und die zuständigen Führungskräfte dabei, dass
 - die Beschäftigten über vorbeugende Maßnahmen am Arbeitsplatz informiert sind und mit den vor Ort stationierten Löschgeräten sicher umgehen können
 - die Flucht- und Rettungswege freigehalten werden und benutzbar sind,
 - die Sicherheitskennzeichnungen in Ordnung sind,
 - an Arbeitsplätzen Brandlasten auf das zulässige Maß reduziert bzw. in Fluren und Treppenhäusern Brandlasten vollständig entfernt werden.
- beteiligen sich bei der Durchsetzung des Rauchverbotes in den Gebäuden der Universität Kassel

B. Alarmplan

Bei einem Brand oder einem anderen Schadensereignis sind in Abhängigkeit von der Lage zu benachrichtigen:

Feuerwehr	Ruf-Nr.:	112
Rettungsdienst	Ruf-Nr.:	112
Polizei	Ruf-Nr.:	110
Interne Notrufstelle	Ruf-Nr.:	22 22

Zusätzlich erforderliche Personen oder Institutionen werden durch die Interne Notrufstelle der Universität bzw. durch den Infopoint alarmiert bzw. informiert. Hierfür existiert eine separate Aufstellung „Verhaltenshinweise bei eintretenden Gefahrenfällen“, die nicht Bestandteil dieser Brandschutzordnung ist.

C. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Die Räumung des Gebäudes im Brandfall ist unverzüglich einzuleiten und sofern gefahrlos möglich ist zu überprüfen, ob die Räumung vollständig erfolgt ist. Dies gilt insbesondere auch für Hörsäle, Labors, Lehrveranstaltungsräume, Büros sowie Sanitär- und Toilettenräume.

Ortsunkundige, Menschen mit Behinderung und/oder verletzte Personen sind bei der Räumung zu unterstützen, es ist die Unterbrechung aller Arbeiten anzuordnen.

Die Bergung von wichtigen Arbeitsunterlagen sowie von Sachwerten ist in Absprache mit der Einsatzleitung der Feuerwehr nur zulässig, wenn dabei eine Gefährdung der Mitarbeiter ausgeschlossen ist,

Nach der erfolgten Evakuierung ist die Vollzähligkeit der Mitarbeiter an der Sammelstelle soweit möglich festzustellen und dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

Nur der Einsatzleiter der Feuerwehr gibt das Gebäude nach einem Einsatz wieder frei, d.h. erst nach Freigabe durch die Feuerwehr darf das Gebäude wieder betreten werden.

Gleiches gilt für das Rückstellen von Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, auch dieses bleibt der Feuerwehr vorbehalten. Ausnahmen gelten für Personal des IT- Servicezentrums, wenn dieses auf Verlangen der Feuerwehr handelt.

D. Löschaßnahmen

Entstehungsbrände sind von den Brandschutzhelfern und allen übrigen Mitarbeitern unter strikter Beachtung des Eigenschutzes mit den vorhandenen Mitteln und Geräten zur Brandbekämpfung (Handfeuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Weisungen der Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Ein bereits gelösches Feuer ist der Feuerwehr zu melden!

E. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

E.1. Allgemeines

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehr ungehinderte Zufahrt zum Gebäude bzw. zur Brandstelle hat.

Eine ortskundige Person, im Allgemeinen ein Brandschutzhelfer, Sicherheitsreferent und/ oder Hausmeister, hat die Feuerwehr einzuweisen; dabei sind folgende Punkte wesentlich:

- Sofern möglich unter strikter Einhaltung des Eigenschutzes, festgestellte Lage an die Feuerwehr weitergeben.
- Welche Beobachtungen liegen zum Brandausbruch und zur Brandausbreitung vor?
- Befinden sich noch Personen im Gebäude oder an der Brandstelle?
- Gibt es Verletzte und/oder werden Personen vermisst?
- Auskünfte über Räume mit besonderer Gefahr!
- Schlüssel, Feuerwehrpläne und weitere Informationen sofern verfügbar bereitstellen.
- Einsatz- und Brandstelle für die Einsatzkräfte freimachen (Schaulustige, Fremdfirmen, Falschparker).

E.2. Brandschutzhelfer und Sicherheitsreferenten

Die Brandschutzhelfer und die Sicherheitsreferenten der jeweiligen Einrichtung der Universität Kassel übernehmen bei Brandmeldung bis zum Eintreffen der Feuerwehr die Leitung und Koordination der einzuleitenden Maßnahmen.

Die Brandschutzhelfer und Sicherheitsreferenten

- informieren unverzüglich die interne Notrufstelle der Universität Kassel (Rufnummer 22 22),
- leiten die Evakuierung und Kontrolle aller in Ihrem Arbeitsbereich liegenden Räume, einschließlich Toiletten und Nebenräume, die ohne Eigengefährdung betretbar sind, ein,
- gewährleisten, soweit möglich, dass alle Menschen die kontrollierten Räume verlassen haben und Türen und Fenster geschlossen (nicht verschlossen) sind,
- weisen die Mitarbeiter zum Sammelplatz ein,
- führen, soweit möglich, eine Anwesenheitskontrolle am Sammelplatz durch,

- übernehmen Arbeiten der Brandbekämpfung unter strikter Beachtung des Eigenschutzes,
- sichern Sachwerte unter strikter Beachtung des Eigenschutzes,
- empfangen die Feuerwehr an geeigneter Stelle und weisen diese ein,
- informieren die Feuerwehr über die Lage ein und unterstützen diese,
- stellen sicher, dass eine ortskundige Person (Elektro-, Gas-, Wasser, Schlüsselangelegenheiten) der Feuerwehr als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

E.3. Mitarbeiter des Infopoints und der Standorthausmeistereien

Die o.g. Mitarbeiter

- nehmen die Notfallmeldung entgegen (Rufnummer 22 22)
- alarmieren im Zweifelsfall oder bei nicht erfolgter Brandmeldung oder nicht vorhandener Brandmeldeanlage die Feuerwehr und weitere Kräfte (Rufnummer 112)
- alarmieren im Bedarfsfall weitere Kräfte der Universität (z.B. zusätzliche Brandschutzhelfer, Technische Mitarbeiter und Hausmeister, Rufbereitschaftsdienste, zusätzliche Wachkräfte)
- informieren Immobilienmanager, Brandschutzbeauftragte, weitere Mitarbeiter der Abteilung V sowie im Bedarfsfall die Hochschulleitung
- öffnen Zufahrtsschranken und Poller und schalten ggfs. Türen frei
- dienen als Ansprechpartner und Vermittlungsstelle
- dokumentieren veranlasste Maßnahmen.

F. Nachsorge

Um den Schaden so gering wie möglich zu halten, sind nach einem Brand unverzüglich folgende Maßnahmen in Absprache mit der Feuerwehr und der Abteilung Bau, Technik, Liegenschaften und dem Wachdienst zu treffen:

- Sicherung der Brandstätte gegen Unfallgefahren (Verkehrssicherungspflicht!), Witterungseinflüsse und Diebstahl,
- Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft der benutzten Brandschutzeinrichtungen,
- Lüften der Räume, die verraucht waren, (eine Brandschadensanierung könnte erforderlich sein, es ist mindestens eine Prüfung auf Schadstoffe erforderlich).

Schweißerlaubnisschein			Anlage 1 zur Brandschutzordnung Teil C
nach § 30 UVV „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“ (GUV-R 500 , bisherige VBG 15)			
1	Arbeitsort/-stelle		
1a	Bereich mit Brand- und Explosionsgefahr	Die räumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Umkreis (Radius) von m; Höhe von m; Tiefe von m	
2	Arbeitsauftrag (z.B. Träger abtrennen) Arbeitsverfahren	Firma: _____ Name: _____	
3	Sicherheitsmaßnahmen bei Brandgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände – ggf. auch Staubablagerungen <input type="checkbox"/> Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen, soweit sie brennbare Stoffe abdecken oder verdecken oder selbst brennbar sind <input type="checkbox"/> Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z.B. Holzbalken, -wände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten <input type="checkbox"/> Abdichten von Öffnungen (z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte) zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw. <input type="checkbox"/>	
3a	Beseitigen der Brandgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)	
3b	Breitstellen von Feuerlöschmitteln	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> CO ₂ <input type="checkbox"/> Löschdecke <input type="checkbox"/> Löschsand <input type="checkbox"/> angeschlossener Wasserschlauch <input type="checkbox"/> wassergefüllte Eimer <input type="checkbox"/> Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich	
3c	Brandposten	<input type="checkbox"/> Während der schweißtechnischen Arbeiten Name: _____	
3d	Brandwache	<input type="checkbox"/> Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Dauer: Std. Name: _____	
4	Sicherheitsmaßnahmen bei Explosionsgefahr	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände – auch Staubablagerungen und Behälter mit gefährlichem Inhalt oder dessen Resten <input type="checkbox"/> Beseitigen von Explosionsgefahr in Rohrleitungen <input type="checkbox"/> Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen, die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit luf 技ischen Maßnahmen <input type="checkbox"/> Durchführen luf 技ischer Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung <input type="checkbox"/>	
4a	Beseitigen der Explosionsgefahr	Name: _____ Ausgeführt: _____ (Unterschrift)	
4b	Überwachung	<input type="checkbox"/> Überwachung der Sicherheitsmaßnahmen auf Wirksamkeit: Name: _____	
4c	Aufhebung der Sicherheitsmaßnahmen	Nach Abschluss der schweißtechnischen Arbeiten Nach.....Std. Name: _____	
5	Alarmierung	Standort des nächstgelegenen Brandmelders _____ Telefons _____ Feuerwehr Ruf-Nr. _____	
6	Auftraggebender Unternehmer (Auftraggeber)	Die Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 tragen den durch die örtlichen Verhältnisse entstehenden Gefahren Rechnung	
	von _____ bis _____	Unterschrift _____	
7	Ausführender Unternehmer (Auftragnehmer)	Die Arbeiten nach Nr. 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die Sicherheitsmaßnahmen nach Nr. 3 und/oder 4 durchgeführt sind.	
	Datum _____	Kenntnisnahmen des Ausführenden nach 2 Unterschrift _____	

Original - Ausführender nach 2 / 1. Kopie – Auftraggeber / 2. Kopie –

Unterweisungsschein: Verhaltensregeln für Fremdfirmen !

01)	In den gesamten Gebäuden der Uni herrscht absolutes Rauchverbot !	
02)	Bei allen Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten !	
03)	Suchen Sie nur die Betriebsteile auf, in denen Sie die vereinbarten Arbeiten verrichten !	
04)	Der Beginn der Arbeiten kann erst nach Einweisung durch einen beauftragten Mitarbeiter der Universität erfolgen !	
05)	Vermeiden Sie Selbstgefährdung durch den laufenden Anlagenbetrieb !	
06)	Informieren Sie unsere Mitarbeiter über Gefährdungen durch von Ihnen ausgeführte Arbeiten !	
07)	Grundsätzlich sind Schweiß-, Schneid-, Löt-, Aufbau-, und Trennarbeiten nur in den Werkstätten erlaubt. Für Arbeiten außerhalb der Werkstatt ist der Erlaubnisschein bei der beauftragenden Stelle einzuholen. Ohne diesen dürfen keine derartigen Arbeiten außerhalb der Werkstatt ausgeführt werden !	
08)	Beachten Sie die Sicherheitskennzeichnung in unserem Haus (Gebots-, Verbots- und Warnschilder !)	 
09)	Verwendung betriebseigener Arbeitsmittel nur mit Absprache und Einweisung durch den jeweiligen Werkstattleiter/ Arbeitsbereichsleiter !	
10)	Sorgen Sie für die Absperrung von Arbeits- und Verkehrsbereichen, wenn bei Ihrer Arbeit auf hochgelegenen Arbeitsplätzen Bauteile, Werkzeuge oder andere Gegenstände herabfallen können!	
11)	Sorgen Sie dafür, dass die von Ihnen ggf. verwendeten wassergefährdend Stoffe (Flüssigkeiten) weder in die Abwasserkanalisation noch in das Erdreich gelangen können !	 
12)	Service und Wartung an Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen Auffangflächen durchzuführen !	
13)	Informieren Sie sich über die Standorte der Feuerlöscheinrichtungen , über Erste- Hilfe Einrichtungen und über Flucht- und Rettungswege !	     
14)	Fahrzeuge sind außer zum Be- und Endladen grundsätzlich auf den dafür gekennzeichneten Flächen zu parken !	

Erklärung :

Durch meine Unterschrift bestätige ich hiermit, dass ich zu den aufgeführten Punkten umfassend unterwiesen wurde, diese verstanden habe und entsprechend hiernach handeln werde.

Kassel, den :Firma:.....Unterschrift :